

Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)

Änderung vom 22.11.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **426.112**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [426.112](#) Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete vom 12.09.2001 (FTV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die ANF setzt die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Artikel 8 ff. im Bewirtschaftungsvertrag fest.

^{2a} Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bewirtschaftungseinheiten in der elektronischen Agrardatenbank des Amtes für Landwirtschaft und Natur erfasst haben.

³ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2

² Zuschläge werden nach dem wirtschaftlich begründeten Mehraufwand, der für die Zweckerreichung nach Artikel 1 erforderlich ist, berechnet und ausgerichtet für

d **(geändert)** erschwerten Heutransport,

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Grundbeitrag pro Hektare beträgt in allen Fällen

<i>a</i>	(geändert) für gemähte Flächen auf der LN:	CHF 400
<i>b</i>	(geändert) für Weideland auf der LN:	CHF 250
<i>c</i>	(geändert) für gemähte Flächen im Sömmerungsgebiet:	CHF 600
<i>d</i>	(geändert) für Weideland im Sömmerungsgebiet:	CHF 250

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die ANF erstellt die kantonalen Inventare der Trockenstandorte und Feuchtgebiete. Sie kann bei Bedarf Flächenanpassungen vornehmen.

² Sie überprüft regelmässig die Vegetationsentwicklung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete und sie kontrolliert die Einhaltung der Vertragspflichten. Kontrollen erfolgen in der Regel mindestens einmal pro Vertragsperiode.

³ Die ANF kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Bewirtschaftungsauflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Sie kann Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kontrolle, mittels Leistungsvereinbarung an geeignete Fachpersonen und -organisationen übertragen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beteiligen sich an den Kontrollkosten.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 22. November 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer